

Satzung

der Gesellschaft zur Förderung der Digitalen Mechanismen- und Getriebebibliothek e.V.

(Kurzbezeichnung: **DMG-Lib e.V.**)

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Gesellschaft zur Förderung der Digitalen Mechanismen- und Getriebebibliothek e.V.

und wird im Folgenden Verein genannt.

Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: **DMG-Lib e.V. (Digital Mechanism and Gear Library)**.

Der Verein hat seinen Sitz in Ilmenau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ilmenau eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung in den Ingenieur- und Naturwissenschaften. Dieser Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- die Förderung von Aufbau, Pflege und Nutzung der Digitalen Mechanismen- und Getriebebibliothek (Kurzbezeichnung: DMG-Lib);
- die Unterstützung bei der Sammlung, Systematisierung, Sicherung und Repräsentation von Information und Wissen aus den Ingenieur- und Naturwissenschaften in digitalen Bibliotheken und Informationssystemen;
- die Unterstützung von Forschung, akademischer Bildung, Weiterbildung und Zusammenarbeit mit der Industrie unter Nutzung der Möglichkeiten digitaler Bibliotheken und Informationssysteme;
- Veranstaltungen zu Fragen von Wissenschaft und Praxis im Zusammenhang mit der Erschließung des Wissens insbesondere auf dem Gebiet der Bewegungstechnik sowie der Verbreitung der Ergebnisse bei Vorträgen, Seminaren und Tagungen;
- die Förderung von Open-Access-Publikationen;
- die Stärkung des Bewusstseins der Zusammengehörigkeit sowie die Förderung der Zusammenarbeit der Autoren, Nutzer und Interessierten an der DMG-Lib sowie an anderen für die Ingenieur- und Naturwissenschaften relevanten digitalen Bibliotheken und Informationssystemen und
- die Verleihung von Preisen als Anerkennung für wissenschaftliche Leistungen bzw. besondere Verdienste, die in engem Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

§ 2 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

1. Mitglieder
Als Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts aufgenommen werden.
2. Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, ernannt werden.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme in die Gesellschaft zur Förderung der Digitalen Mechanismen- und Getriebebibliothek muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Die Aufnahme setzt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes voraus. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Betroffenen Berufung zu. Über diese entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Deren Entscheidung ist endgültig.

Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) bei natürlichen Personen mit deren Tod sowie bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
- b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wobei die Kündigung mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss,
- c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen, z. B. wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat bzw. verstößt. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist das betreffende Mitglied zu hören. Dieses hat das Recht, sich gegen diesen Beschluss innerhalb von einem Monat nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand zu beschweren. Die nachfolgende Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall endgültig über die Beschwerde. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung. Erfolgt keine fristgerechte Beschwerde beim Vorstand endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Beschwerdefrist.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand des Vereins zu stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein geförderten Forschungsvorhaben, geplante wissenschaftliche Kolloquien und alle sonstigen Förderungsvorhaben bzw. die erreichten Ergebnisse.
3. Die Mitglieder sind gehalten, die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Satzung nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 6
Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe und Verfahrensweise der Beitragserhebung sind in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen:
 - a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
 - b) auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Tagungstermin.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand und Rechnungsprüfern,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,

- h) Beschluss der Beitragsordnung
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
 - k) sonstige Aufgaben, für die kein anderes Organ des Vereins zuständig ist.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist unzulässig. Die Stimmabgabe kann auch auf telekommunikationstechnischem Wege (z. B. Zuschaltung nicht physisch anwesender Mitglieder per Videokonferenz) erfolgen. Juristische Personen können durch einen Beauftragten vertreten werden.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag ist.
 7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollanten zu unterschreiben ist. Der Protokollant ist zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
 8. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch ohne Durchführung einer physischen Versammlung oder im Anschluss an eine physische Versammlung mittels schriftlicher oder elektronischer Abstimmung fassen. In diesem Fall gelten ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen nachfolgende Regelungen. Mit der Übermittlung der Beschlussvorlage und der Abstimmungsmodalitäten hat der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von nicht weniger als zwei Wochen zu setzen, binnen derer die Mitglieder ihre Stimmen schriftlich (z. B. per Post) oder elektronisch (z. B. per E-Mail) abgeben können. Nach Fristablauf eingehende Stimmenabgaben werden nicht berücksichtigt. § 8 Abs. 7 gilt im Fall der Durchführung einer Mitgliederversammlung ohne physische Versammlung entsprechend.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wird durch das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand die Mindestzahl von sechs Mitgliedern unterschritten, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
3. Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung, die Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Aus dem Vorstand wird im Sinne von § 26, Abs. 2 BGB der geschäftsführende Vorstand gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister.

5. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der geltenden Satzung.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
7. Für die Vornahme von Geschäften des Vereins können durch den Vorstand zu dessen Entlastung besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestimmt und mit Vertretungsbefugnis ausgestattet werden.
8. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle Vorstandsmitglieder unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes auf telekommunikationstechnischem Wege (z. B. per Videokonferenz) gilt auch als Anwesenheit.
9. Die Sitzungen des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Die Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes zustimmt. Die Stimmabgabe kann auch auf telekommunikationstechnischem Wege (z. B. per Videokonferenz) erfolgen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
11. Der Vorstand kann Finanz- und Geschäftsordnung des Vereins beschließen und ist berechtigt, Nebenverordnungen zu erlassen.
12. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung des Haushaltsplanes.
13. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen zu dokumentieren.

§ 11 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
2. Die Vorstandsmitglieder haften nicht für Schäden, die im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnisse bei der Erfüllung übertragener Aufgaben entstanden sind und nur auf fahrlässigem Verhalten beruhen.
3. Der Verein haftet nicht für Schäden durch seine Erfüllungsgehilfen. Dies gilt auch für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen mit Ausnahme von § 12, Ziffer 2, können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag der Satzungsänderung muss im Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung verwendet. Die Entscheidung über den Empfänger fällt die letzte Mitgliederversammlung.

Kann kein geeigneter Empfänger gefunden werden, fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen, an die Technische Universität Ilmenau und an die Technische Universität Dresden und ist dort jeweils ausschließlich zur Förderung der Wissenschaft im Bereich der Getriebetechnik zu verwenden.
5. Beschlüsse, durch die:
 - a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzend in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie
 - b) der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.
6. Bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vor der Umsetzung der Beschlüsse zur Vermögensverwendung einzuholen.

Die Satzung wurde am 29. Juni 2012 angenommen.

Ilmenau, 29. Juni 2012